

# Lucky Steps – Tanzsport Zirl

## Statuten des Vereins

Stand: 13.07.2015 / ZVR Nr. 774821063

### Inhaltsverzeichnis

1.	Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr .....	2
2.	Vereinszweck.....	2
3.	Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	2
4.	Arten der Mitgliedschaft .....	3
5.	Erwerb der Mitgliedschaft .....	3
6.	Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	4
8.	Vereinsorgane .....	4
9.	Die Generalversammlung und Jahreshauptversammlung .....	4
10.	Aufgaben der Generalversammlung .....	5
11.	Der Vorstand .....	6
12.	Aufgaben des Vorstands .....	7
13.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder .....	8
14.	Die Rechnungsprüfer.....	8
15.	Das Schiedsgericht .....	9
16.	Auflösung des Vereins.....	10
17.	Inkrafttreten der Statuten.....	10

*Diese Statuten wurden mit dem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck per 05.08.2015 genehmigt.*

## **1. Name, Sitz, Tätigkeitsbereich und Vereinsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen „Lucky Steps – Tanzsport Zirl“ (kurz Lucky Steps).
  - 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in 6170 Zirl.
  - 1.3. Der Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf ganz Österreich.
  - 1.4. Die Errichtung von Zweigvereinen/Sektionen ist unter Umständen beabsichtigt. Die Entscheidung darüber wird im Fall von der Generalversammlung beschlossen.
  - 1.5. Das Vereins- und somit Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr und beginnt jeweils am 01. Jänner und endet am 31. Dezember.
  - 1.6. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf eine geschlechtsneutrale Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten grundsätzlich für beide Geschlechter.
- 

## **2. Vereinszweck**

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist es, den Tanzsport - im Besonderen die Tanzsportart Line Dance - allen Altersgruppen (Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen, Senioren) zugänglich zu machen, zu pflegen und zu fördern.
  - 2.2. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
  - 2.3. Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).
- 

## **3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle (Tätigkeiten) und materielle (finanzielle) Mittel erreicht werden.

- 3.1. Als ideelle Mittel (Tätigkeiten) dienen:
  - 3.1.1. Organisation und Abhaltung von Trainingsstunden, Kursen, Workshops, Tanz- und sonstigen Veranstaltungen sowie Aktivitäten für Mitglieder und Nichtmitglieder
  - 3.1.2. Vorführungen, Auftritte und/oder Workshops in Einrichtungen wie z.B. Schulen, Seniorenheimen bzw. bei diversen Veranstaltungen
  - 3.1.3. Verbreitung der Fachsprache und einheitlichen Tanzregeln
  - 3.1.4. Einrichtung einer Homepage und/oder sonstige elektronische Medien
  - 3.1.5. Mitarbeit im Verein im Sinne des Vereinszwecks
  - 3.1.6. Kontaktaufnahme und Austausch mit anderen Tanzsportinstitutionen
  - 3.1.7. Mitgliedschaft in sonstigen Vereinen/Institutionen
  - 3.1.8. Weiterbildung der Mitglieder in Vorstandsangelegenheiten und Förderung der Weiterbildung von Trainern und Referenten
  - 3.1.9. gemeinsame Teilnahme an diversen Veranstaltungen
  - 3.1.10. Abhaltung von Versammlungen und Besprechungen
- 3.2. Die erforderlichen materiellen (finanziellen) Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - 3.2.1. echte Mitgliedsbeiträge
  - 3.2.2. Einnahmen bei Veranstaltungen, Kursen, Auftritten, usw.

- 3.2.3. Vermögensverwaltung (z.B. Zinsen, sonstige Kapitaleinkünfte, Einnahmen aus Vermietung, usw.)
  - 3.2.4. Werbeeinnahmen
  - 3.2.5. Sponsorengelder
  - 3.2.6. Subventionen und Förderungen
  - 3.2.7. Spenden, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Zuwendungen
- 

## 4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
    - 4.1.1. **Ordentliche Mitglieder** sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützten und dem Vorstand angehören. Sie sind voll Stimm- bzw. Wahlberechtigt.
    - 4.1.2. **Außerordentliche Mitglieder** sind natürliche oder juristische Personen, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines für sie festgesetzten Mitgliedsbeitrags unterstützen. Sie besitzen kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
    - 4.1.3. **Ehrenmitglieder** sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden. Sie besitzen kein Stimm- bzw. Wahlrecht.
- 

## 5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1. Die Aufnahme als **außerordentliches Mitglied** ist mittels Aufnahmeantrag beim Vorstand zu beantragen.
    - 5.1.1. Über die Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Die Aufnahme bzw. Verweigerung der Aufnahme wird dem Antragsteller vom Vorstand bekannt gegeben.
  - 5.2. Die Aufnahme von **ordentlichen Mitgliedern** erfolgt auf Antrag durch den Vorstand.
  - 5.3. Die Ernennung zum **Ehrenmitglied** erfolgt auf Antrag des Vorstands durch die Generalversammlung.
- 

## 6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, Streichung und durch Ausschluss. Mit dem Tag der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Vereinsmitglieds.
- 6.2. Ein freiwilliger Austritt kann zum Ende des Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand bis spätestens 30. November schriftlich mitgeteilt werden. Bei einer Kündigung nach diesem Zeitpunkt ist der Mitgliedsbeitrag für das folgende Kalenderjahr zu entrichten. Erfolgt die Kündigung nach der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages, wird dieser für das laufende Rechnungsjahr nicht rückerstattet.
- 6.3. Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder sonstiger Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.

Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.

- 6.4. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigen Gründen beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten und/oder vereinsschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert. Offene Forderungen des Vereins gegen das ausgeschlossene Mitglied werden durch den Ausschluss nicht berührt. Das betroffene Vereinsmitglied hat das Recht, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
  - 6.5. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter Punkt 6.4. genannten Gründen - über Antrag des Vorstands - von der Generalversammlung jederzeit beschlossen werden.
- 

## **7. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 7.1. Änderungen der persönlichen Angaben (Wohnadresse, E-Mail, Telefonnummer, usw.) sind schnellstmöglich dem Vorstand mitzuteilen.
  - 7.2. Die Mitglieder haben die Vereinsstatuten, den Verhaltenskodex für Mitglieder, die Gebührenordnung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
  - 7.3. Die Mitglieder sind berechtigt, an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins – gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien – zu beanspruchen.
  - 7.4. Veranstaltungen können für Mitglieder auch kostenpflichtig sein.
  - 7.5. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet oder schaden könnte.
  - 7.6. Das aktive und passive Wahlrecht sowie das Stimmrecht in der Generalversammlung und im Vorstand stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat.
  - 7.7. Die Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung des Mitgliedsbeitrages, in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe, verpflichtet (Detailinfos zum Mitgliedsbeitrag sind der Gebührenordnung des Vereins zu entnehmen).
- 

## **8. Vereinsorgane**

- 8.1. Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.
- 

## **9. Die Generalversammlung und Jahreshauptversammlung**

- 9.1. Eine Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr unter Einberufung aller Mitglieder statt. Diese dient dem Zweck der Informationspflicht des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern und beinhaltet den Tätigkeitsbericht und die finanzielle Gebarung des Vereins.

- 9.2. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre unter Einberufung aller ordentlichen Mitglieder statt.
- 9.3. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung, einem schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder, auf Verlangen oder Beschluss der Rechnungsprüfer oder auf Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators – binnen sechs Wochen – statt.
- 9.4. Sowohl zu den ordentlichen als auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle ordentlichen Mitglieder (bei Bedarf auch die außerordentlichen Mitglieder) mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (per E-Mail oder per Post) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- 9.5. Die Einberufung der Generalversammlungen und der Jahreshauptversammlung erfolgt durch den Vorstand.
- 9.6. Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Generalversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens drei Wochen vor der Generalversammlung (Einlangen) beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.
- 9.7. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während einer Generalversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ergänzend hinzugefügt werden.
- 9.8. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden. Während einer laufenden Generalversammlung können diese Punkte nicht auf die Tagesordnung gebracht werden.
- 9.9. Bei der Generalversammlung sind nur die ordentlichen Mitglieder Stimm- und Wahlberechtigt. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme, die nur persönlich bzw. schriftlich mit Unterschrift zum jeweiligen Tagesordnungspunkt abgegeben werden kann.
- 9.10. Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 50 % der ordentlichen Mitglieder anwesend sind oder eine schriftliche Stimmabgabe von mind. 50% der ordentlichen Mitglieder zu mind. einem der Tagesordnungspunkte vorliegt. Ist die Generalversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig.
- 9.11. Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.12. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt das an Vereinsjahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- 9.13. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Generalversammlung Gäste zulassen.

---

## **10. Aufgaben der Generalversammlung**

- 10.1. Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - 10.1.1. Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts und des Jahresabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer
  - 10.1.2. Beschlussfassung über den Voranschlag (= finanzielle Vorausschau)
  - 10.1.3. Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands

- 10.1.4. Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer
  - 10.1.5. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern, Rechnungsprüfern und dem Verein
  - 10.1.6. Entlastung des Vorstands
  - 10.1.7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
  - 10.1.8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen, Anträge und Angelegenheiten
  - 10.1.9. Aufnahme und Ausschluss von Ehrenmitgliedern
- 

## **11. Der Vorstand**

- 11.1. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 11.2. Der Vorstand besteht aus mind. drei Pflichtvorstandsmitgliedern, und zwar aus Obmann, Schriftführer sowie Kassier. Der Vorstand kann um Stellvertreter erweitert werden. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.3. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und im Rahmen der haushaltsrechtlichen und steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben (z.B. Dienstvertrag, Aufwandsentschädigungen, usw.). Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- 11.4. Der Vorstand kann für außerordentlich zeitintensive Tätigkeiten für den Verein eine angemessene Vergütung erhalten. Diese Tätigkeiten sind dem Vorstand jährlich bis zum 30. November dokumentiert und mit Unterschrift vorzulegen. Über die Auszahlung entscheidet der Vorstand.
- 11.5. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.  

Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jede Gruppe von drei außerordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 11.6. Vorstandssitzungen werden vom Obmann, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Ist auch der Stellvertreter auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
- 11.7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung dessen Stellvertreter. Sollte auch dieser verhindert sein, obliegt der Vorsitz dem an Vereinsjahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- 11.8. Der Vorsitzende kann zu der grundsätzlich nicht öffentlichen Vorstandssitzung Gäste einladen.
- 11.9. Ist die Vorstandssitzung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 20 Minuten beschlussfähig.

- 11.10. Das Stimmrecht im Vorstand ist höchstpersönlich. Vorstandsmitglieder können sich dabei also nicht vertreten lassen.
- 11.11. Der Vorstand strebt an, alle seine Beschlüsse im Konsens (in Übereinstimmung aller Vorstandsmitglieder) zu fassen. Sollte kein Konsens erzielt werden können, wird mit einfacher Stimmenmehrheit ein Beschluss gefasst. Die Entscheidung darüber obliegt dem Vorsitzenden der Sitzung.
- 11.12. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (durch die Generalversammlung) oder Rücktritt.
- 11.13. Die Generalversammlung kann jederzeit einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 11.14. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt eines der drei Pflichtvorstandsmitglieder, wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam bzw. sechs Monate nach schriftlicher Bekanntgabe des Rücktritts. Der Rücktritt jedes weiteren Mitglieds wird sofort nach schriftlicher Bekanntgabe des Rücktritts wirksam. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden entstehen würde.
- 

## **12. Aufgaben des Vorstands**

- 12.1. Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten oder die Geschäftsordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 12.2. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
- 12.2.1. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben
  - 12.2.2. Führung eines Vermögensverzeichnisses
  - 12.2.3. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses
  - 12.2.4. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
  - 12.2.5. Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - 12.2.6. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss
  - 12.2.7. Verwaltung des Vereinsvermögens
  - 12.2.8. Führung einer Mitgliederliste
  - 12.2.9. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
  - 12.2.10. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins, Beratern, Kursleitern und sonstigen Hilfskräften sowie Auftragserteilung und Tätigkeitserteilung an Dritte
  - 12.2.11. Öffentlichkeitsarbeit, Versammlungsleitung, Archivierung der Vereinsgeschichte, Versicherungsangelegenheiten
  - 12.2.12. Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgaberechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.
-

## 13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

### 13.1. Der **Obmann**

- 13.1.1. führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
- 13.1.2. führt den Vorsitz in der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung und im Vorstand.
- 13.1.3. vertritt den Verein nach außen (siehe dazu Punkt 13.5.-Unterschriften zur Gültigkeit).
- 13.1.4. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

### 13.2. Der **Schriftführer**

- 13.2.1. unterstützt den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
- 13.2.2. führt die Protokolle der Generalversammlung, der Jahreshauptversammlung und der Vorstandssitzungen.
- 13.2.3. ist für die ordnungsgemäße Führung von Satzung, Ordnungen und Richtlinien des Vereins verantwortlich.

### 13.3. Der **Kassier**

- 13.3.1. ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich sowie für die Aufzeichnung der Ein- und Ausgaben.

### 13.4. Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des Obmanns, des Schriftführers oder des Kassiers ihre Stellvertreter.

### 13.5. Unterschriften zur Gültigkeit:

- 13.5.1. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- 13.5.2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von allen Pflichtvorstandsmitgliedern gemeinsam erteilt werden.
- 13.5.3. Schriftliche Ausfertigungen bedürfen zu Ihrer Gültigkeit die Unterschrift des Obmanns und des Schriftführers und bei Geldangelegenheiten die Unterschrift des Obmanns und des Kassiers.
- 13.5.4. Es wird auf den Punkt 13.1.4. der Statuten hingewiesen (Bei Gefahr in Verzug ist der Obmann ...).

---

## 14. Die Rechnungsprüfer

- 14.1. Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

- 14.2. Die Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
  - 14.3. Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen.
  - 14.4. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
  - 14.5. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung schriftlich zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Es müssen Inschlaggeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben aufgezeigt werden.
  - 14.6. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch einen Vorstandsbeschluss.
  - 14.7. Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen (§ 22 Abs. 2 VerG.), so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.
- 

## **15. Das Schiedsgericht**

- 15.1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das vereinsinterne Schiedsgericht.
- 15.2. Das vereinsinterne Schiedsgericht ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 Zivilprozessordnung (ZPO).
- 15.3. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Sie dürfen aber auch keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- 15.4. Das Schiedsgericht wird derart gebildet, dass ein Streitteil - nach Aufforderung durch den Vorstand – diesen innerhalb von vierzehn Tagen eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von vierzehn Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat. Ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von vierzehn Tagen ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.  
  
Nennt das aufgeforderte Streitteil binnen einer Frist von vierzehn Tagen keinen Schiedsrichter, dann wird ein Schiedsrichter durch den Vorstand bestellt.  
  
Nach Verständigung durch den Vorstand wählen die beiden Schiedsrichter – innerhalb von sieben Tagen - einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich in der angegebenen Zeit nicht einigen entscheidet das Los.
- 15.5. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Die Streitteile können sich rechtsanwältlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt.
- 15.6. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt.  
Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Stimmenthaltung eines Schiedsrichters ist unzulässig. Das Schiedsgericht entscheidet nach bestem Wissen

und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die eine Begründung zu enthalten hat. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

---

## **16. Auflösung des Vereins**

- 16.1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält, nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
  - 16.2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Sofern die Generalversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist der Obmann der vertretungsbefugte Liquidator.
  - 16.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks, ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke in der Gemeinde zu verwenden (im Sinne des § 34 BAO).
  - 16.4. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung - in der dafür vorgesehenen Frist - nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 

## **17. Inkrafttreten der Statuten**

Die Statuten treten mit Wirkung vom 01.10.2015 in Kraft und ersetzen auf Grund der Neugründung keine vorherigen Statuten.

Zirl, 13.07.2015

Unterschrift der Gründungsmitglieder:

.....  
Bettina Fritz

.....  
Alexandra Jordan